

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Schutzbereichbehörde -

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung

Bonn, 08. September 2025

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich

- BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: III/Ern/673 NW/1-

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in der

Gemeinde: **Erndtebrück**

Gemarkung: 51836 Erndtebrück

Kreis: Siegen-Wittgenstein

Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Bad Laasphe**

Gemarkung: 51834 Amtshausen

Kreis: Siegen-Wittgenstein
Land: Nordrhein-Westfalen

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Erndtebrück (673 NW) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Erndtebrück 673 NW (Schutzbereichplan) vom 08. September 2025 schwarz umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 08. September 2025 – IUD I 3- Anordnung-Nr.: III/Ern/673 NW/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

-Schutzbereichbehörde-

Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln

Flughafenstraße 1,
51147 Köln,

sowie bei der

Gemeindeverwaltung Erndtebrück

Talstraße 27,
57339 Erndtebrück,

und bei der
Stadt Bad Laasphe
Mühlenstraße 20
57334 Bad Laasphe

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1,
59821 Arnsberg
erhoben werden.

Im Auftrag
digital unterzeichnet
Biester

- Anlagen:
1. Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
 2. Begründung der Schutzbereichsanordnung
 3. Benennung der zuständigen Behörden
 4. Auszug aus dem Schutzbereichsgesetz
 5. Schutzbereichplan

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG können Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden.

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1. im Radius von 100 m

Im **Nahbereich** der verschiedenen Antennen (Radius 100 m um den Antennenfußpunkt) bedarf die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen / Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung der Schutzbereichbehörde (SchBG § 3 Abs. (1),

2. im Radius von 400 m

Im **Fernbereich** der verschiedenen Antennen (Radius 400 m um den Antennenfußpunkt) bedarf die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie elektrische Bahnen und Windkraftanlagen der Genehmigung der Schutzbereichbehörde (SchBG § 3 Abs. (1),

3. Sonstiges

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen und sind ggf. zu beseitigen. Notwendige Baumrückschnitte sind aufgrund von Schutzgebietsverordnungen und artenschutzrechtlichen Belangen bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein im Vorfeld anzumelden.

4. Ausnahmen / Befreiungen

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanzweiflung grundsätzlich ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf**

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm - Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen.

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- Gesetzestextauszüge zum Schutzbereichsgesetz.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Ring

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Kreis: Siegen-Wittgenstein

Gemeinde: Bad Laasphe

Gemarkung: 51834 Amtshausen

Flur: 001

Flurstücks-Nr.: 173, 198, 336, 337

Kreis: Siegen-Wittgenstein

Gemeinde: Erndtebrück

Gemarkung: 51836 Erndtebrück

Flur: 020

Flurstücks-Nr.: 150, 151

Flur: 021

Flurstücks-Nr.: 59, 60, 62, 63, 88, 89, 93, 94, 111